



Hinweise zur Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 17. August 2021, in der jeweils gültigen Fassung, für die Durchführung von Angeboten, insbesondere Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“

A. Allgemeine Regelungen

1. Gemäß § 1 Abs. 2 CoronaSchVO soll grundsätzlich vor allem geimpften und genesenen Personen **eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung** von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen ermöglicht werden. Hierzu gehören auch Angebote von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und Bildungsangebote im Rahmen der Frühen Hilfen.
2. Gemäß § 2 Abs. 2 CoronaSchVO haben Einrichtungen der Familienbildung, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, die in der Anlage zur CoronaSchVO unter Nr. II festgelegten **verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen** verpflichtend umzusetzen.
3. Die Anlage zur CoronaSchVO trifft allgemeine Regelungen zum Mindestabstand, zum Maskentragen sowie zu Hygiene und Lüftung. Unter Nr. II werden verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen vorgegeben.
4. Soweit in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung ein **Hygienekonzept** vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage zur CoronaSchVO genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Die Konzepte müssen auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen nach dieser Verordnung enthalten. (§ 2 Abs. 3 CoronaSchVO).



5. Maskenpflicht

- Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO besteht **in Innenräumen**, in denen mehrere Personen zusammentreffen, grundsätzlich eine Maskenpflicht, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind.
- **In Außenbereichen** (im Freien) besteht dann eine Maskenpflicht, wenn die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO). Grundsätzlich wird das Tragen einer medizinischen Maske seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch im Freien empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO).

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO kann in Bildungseinrichtungen auf die **Maskenpflicht an festen Sitz- oder Stehplätzen verzichtet** werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.
- Bei **Eltern-Kind-Angeboten in geschlossenen Räumen** kann bis zu einer Anzahl von 20 teilnehmenden Personen auf das Tragen von Masken verzichtet werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 15 CoronaSchVO).
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht generell ausgenommen (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).
- Beim **gemeinsamen Singen** kann ebenfalls auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 ein PCR-Test oder ein höchstens 6 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO).
- Das Ablegen der Maske für nur wenige Sekunden ist auch in sonstigen Fällen zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 10a CoronaSchVO).



B. Zugangsbeschränkungen / Testpflicht

1. Zugang nur noch für Getestete und Immunisierte:

Angebote der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII in anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und in Familienzentren sowie Bildungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen dürfen nur noch von getesteten oder immunisierten Personen ausgeübt, in Anspruch genommen oder besucht werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO). Hierzu zählen auch Bewegungsangebote für Eltern mit ihren Kindern.

2. Zugang nur noch für Immunisierte:

Angebote der **gemeinsamen Sportausübung** dürfen nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO).

3. Testpflicht / Zugangsbeschränkung

- **Immunisierte Personen** im Sinne der CoronaSchVO sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1).

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, **Kinder bis zum Schuleintritt** sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO).

- Bei Bildungsangeboten in Familienbildungseinrichtungen, in Familienzentren oder Bildungsangeboten der „Frühen Hilfen“ kann ein bestehendes Testerfordernis durch einen **gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest** erfüllt werden.



Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test (§ 4 Abs. 10 CoronaSchVO).

Wenn der gemeinsame beaufsichtigte Selbsttest nur für die Veranstaltung durchgeführt und keine Testbescheinigung ausgestellt wird, ist für die Durchführung des Tests eine vorherige Schulung der beaufsichtigenden Person nicht erforderlich. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Durchführung des Tests generell beobachtet und beaufsichtigt wird.

Eine Testbescheinigung kann nur dann ausgestellt werden, wenn eine geschulte Person den Test beaufsichtigt und dies entsprechend dokumentiert.

- Die **Nachweise einer Immunisierung oder Testung** sind beim Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen und Angebote der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (§ 4 Abs. 7 CoronaSchVO).

Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).



Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab (§ 4 Abs. 8 CoronaSchVO).